

Mitteilung des Senats vom 1. November 2005

Gesetz zur Änderung der Aufgaben des Eigenbetriebs Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen und zur Überleitung von Personal

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Aufgaben des Eigenbetriebs Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen und zur Überleitung von Personal mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit diesen Gesetzesänderungen sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden zur Umsetzung des Senatsbeschlusses, wonach der Bereich Kassenwesen aus dem Eigenbetrieb Performa Nord herausgelöst, neu strukturiert und mit der SAP-Kompetenz (CCC) zusammengelegt werden soll.

Gesetz zur Änderung der Aufgaben des Eigenbetriebs Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen und zur Überleitung von Personal

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen

Das Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 309 – 2040-n-1), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angaben „(1)“ und „ ,der Landeshauptkasse“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

In § 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 305) werden die Worte „Performa Nord“ durch die Worte „mit den Aufgaben der Landeshauptkasse betrauten Stelle“ ersetzt.

Artikel 3

Überleitung von Personal

Die am 31. Dezember 2005 im Geschäftsbereich K des Eigenbetriebs Performa Nord beschäftigten Bediensteten sind mit Wirkung vom 1. Januar 2006 Bedienstete der vom Senat einzurichtenden Dienststelle „Landeshauptkasse“.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung:

Die Übertragung der Aufgaben der Landeshauptkasse auf den Eigenbetrieb Performa Nord wird aufgehoben. Der Senat regelt die künftige Aufgabenwahrnehmung – in einer Dienststelle – durch Organisationsverfügung.

Im Zuge der Gründung des Eigenbetriebes Performa Nord sind Aufgaben der ehemaligen Senatskommission für das Personalwesen sowie der Landeshauptkasse zusammengelegt worden. Es wurden Synergieeffekte erwartet, die eine Zusammenlegung insbesondere auch wirtschaftlich begründeten.

Die kritische Überprüfung dieser Ausgliederungseffekte der Landeshauptkasse in den Eigenbetrieb Performa Nord führt zu dem Ergebnis, dass die mit der Eigenbetriebslösung angestrebten Synergieeffekte nicht eingetreten sind. Die tägliche Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Vorgaben des Haushaltsrechts nur wenig Spielraum für Synergien mit dem Bereich Personalabrechnung und -betreuung des Eigenbetriebs Performa Nord lassen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Senat, die Landeshauptkasse wieder als eigenständige Dienststelle zu führen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord

Die Vorschrift hebt die Aufgabenzuweisung an den Eigenbetrieb Performa Nord auf.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 Überleitung von Personal

Die Regelung ist notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Kasse zum Stichtag sicherzustellen.

Zu Artikel 4 In-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.